

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

über die

Kontrolle nicht industrieller Öl- und Gasfeuerungsanlagen

vom 26. November 1984

Revision vom
21. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Zweck	1
§ 2	Vollzug der Kontrolle	1
§ 3	Durchführung	1
§ 4	Ausbildung	1
§ 5	Zugang zu den Anlagen	2
§ 6	Überprüfung der Anlagen	2
§ 7	Instandstellung	2
§ 8	Nachkontrolle	2
§ 9	Stilllegung der alten Anlage	3
§ 10	Zeitliche Abstände der Kontrollen	3
§ 11	Gebühren	3
§ 12	Inkasso	3
§ 13	Erlass	3
§ 14	Beschwerden	3
§ 15	Strafbestimmungen	4
§ 16	Aufhebung bisherigen Rechtes	4
§ 17	Inkrafttreten	4

Anhang: Gebühren

Gestützt auf § 11 des Lufthygienegesetzes vom 5. März 1973¹⁾, auf § 1 des Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979²⁾ und in Verbindung mit § 46, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970³⁾, erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

¹Die Luft ist im Interesse der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie zur Erhaltung von Bauwerken, anderen Sachwerten und der gesamten Umwelt rein zu halten.

²Durch Massnahmen im Rahmen kommunaler Verpflichtungen und Kompetenzen überwacht die Gemeinde die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Emissionen von Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

§ 2 Vollzug der Kontrollen

¹Die Gemeinde vollzieht die Kontrolle der nicht industriellen Heizungsanlagen gemäss dem Gesetz über die Lufthygiene vom 5. März 1973 und dem Energiegesetz vom 15. Oktober 1979 sowie den Weisungen und Ausführungsbestimmungen des Kantons Basel-Landschaft.

²Wenn kantonale und eidgenössische Gesetzesbestimmungen über die Abgasverlustkontrollen fehlen, sind die jeweils gültigen Mustervorschriften des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes massgebend.

§ 3 Durchführung

Die Kontrolle wird durch Fachpersonen ausgeführt, die vom Gemeinderat bestimmt werden und in dieser Funktion den Status eines Beamten haben.

§ 4 Ausbildung

Die gewählten Feuerungskontrolleure haben den Ausbildungskurs der Schweiz. Vereinigung für Gesundheitstechnik zu besuchen und sind durch das Amt für Lufthygiene in ihren Aufgabenbereich einzuführen.

¹⁾ SGS 786

²⁾ SGS 490

³⁾ SGS 180

§ 5 Zugang zu den Anlagen

Der Zugang zu den Anlagen ist zu gewährleisten. Die Kontrolle ist vorher anzukündigen. Den Kontrolleuren sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Überprüfung der Anlagen

¹Die Kontrolleure überprüfen mit einem vom Kanton anerkannten Messgerät die Ölfeuerungen auf Russ und Auswurf von unverbrannten Brennstoffen sowie auf Abgasverluste (Wirkungsgradkontrolle).

²Gasheizungen werden nur in Bezug auf die Abgasverluste kontrolliert.

³Die Kontrolleure erstellen über jedes kontrollierte Objekt ein Protokoll. Das Doppel wird dem Liegenschaftseigentümer oder dem Liegenschaftsverwalter ausgehändigt.

§ 7 Instandstellung

Zeigen die Messungen, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Ölfeuerung bzw. Gasfeuerung innerhalb eines Monats instand stellen zu lassen. In krassen Fällen kann die sofortige Instandstellung verlangt werden.

§ 8 Nachkontrolle

¹Nach erfolgter Instandstellung nehmen die Kontrolleure eine Nachkontrolle vor.

²Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandstellungsaufforderung nicht befolgt wurde, so setzen die Kontrollbeamten eine neue Frist zur Behebung des Mangels an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 14.

³Wird der zweiten Instandstellungsaufforderung innert der angesetzten Frist wiederum keine Folge geleistet, setzt der Gemeinderat dem Säumigen zur Behebung des Mangels eine neue Frist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 14. Überdies droht er ihm für den Unterlassungsfall die Instandstellung durch einen Fachmann auf Kosten des Hauseigentümers oder nötigenfalls die Stilllegung der beanstandeten Anlage an.

⁴Die Gebühren für die Nachkontrollen entsprechen jenen der ersten Kontrolle.

§ 9 Stilllegung der alten Anlage

Wenn die Anlage nicht mehr instand gestellt werden kann, verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage innert angemessener Frist.

§ 10 Zeitliche Abstände der Kontrollen

¹Die Kontrollen werden in den vom Kanton vorgeschriebenen zeitlichen Abständen durchgeführt.

²In begründeten Fällen können weitere Kontrollen vorgenommen werden.

³Bei fehlenden kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften werden die Kontrollen jede zweite Heizperiode durchgeführt.

§ 11 Gebühren

¹Für die Durchführung der Feuerungskontrollen werden Gebühren erhoben.

²Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgesetzt (siehe Anhang).

§ 12 Inkasso

Die Gebühren werden durch die Kontrolleure eingezogen. Bei Eigentumswohnungen entrichtet der Hausverwalter die ganze Gebühr.

§ 13 Erlass

Bei besonderen Notfällen oder wenn die Gebühr zu einer Härte führen würde, kann sie der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin erlassen.

§ 14 Beschwerden

Gegen Entscheide und Weisungen der Feuerungskontrolleure kann innert einer Frist von 10 Tagen nach erfolgter Kontrolle beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Streitigkeiten über technische Belange können das Amt für Lufthygiene und das Amt für Umweltschutz + Energie beigezogen werden.

§ 15 Strafbestimmungen¹

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes keine Folge leistet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft werden; das Verfahren richtet sich nach § 61a ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998. Die eidgenössischen und die kantonalen Strafbestimmungen, insbesondere des Lufthygiene- und Energiegesetzes, bleiben vorbehalten.

§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 26. Februar 1974, welches hiermit aufgehoben wird.

§ 17 Inkrafttreten

Das Reglement wurde mit Beschluss Nr. 526 am 5. März 1985 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und vom Gemeinderat am 19. März 1985 auf den 1. Mai 1985 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, den 26. November 1984

Einwohnerrat Reinach BL

Franz Wirth
Präsident

Elsbeth Frei
Sekretärin

Die vom Einwohnerrat am 21. Mai 2007 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 29. August 2007 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2007 per 1. November 2007 in Kraft gesetzt.

¹ Revision vom 21. Mai 2007

A N H A N G

zum Reglement über die Kontrolle nicht industrieller Öl- & Gasfeuerungsanlagen (Gemeinderatsbeschluss Nr. 692 vom 31. August 1993)

Gebühren gemäss §§ 8 und 11

1. Die Gebühren für die Feuerungskontrolle von einstufigen Anlagen betragen pro Brennstoff:

Feuerungswärmeleistung der Anlage

Art der Kontrolle	bis und mit 350 kW	über 350 kW
Routinekontrolle	Fr. 60.--	Fr. 75.--
1. Nachkontrolle	Fr. 75.--	Fr. 90.--
2. Nachkontrolle	Fr. 90.--	Fr. 105.--
weitere Nachkontrollen	Fr. 120.--	Fr. 150.--

2. Für mehrstufige Anlagen beträgt die Gebühr für die erste Leistungsstufe 100%, für die zweite und weitere Leistungsstufen je 30% der Gebühr gemäss Punkt 1.
3. Für die Routinekontrolle von Stickoxyden wird ein Zuschlag von Fr. 20.-- pro Leistungsstufe erhoben. Ölanalysen sowie Nachkontrollen von Stickoxyd-Emissionen werden nach Aufwand verrechnet.
4. Die Gebühren für allfällige Zwischenkontrollen richten sich nach dem Ansatz der letzten Kontrolle.
5. Bei Gebühren, die per Rechnung eingezogen werden müssen, wird ein Zuschlag von Fr. 20.-- pro Faktura belastet.
6. Bei Versäumung eines vereinbarten Kontrolltermins wird eine Gebühr von Fr. 45.- erhoben, falls nicht mindestens 24 Stunden vorher (Wochenende und Feiertage nicht eingerechnet) eine telefonische Abmeldung erfolgt ist.¹

¹ Ergänzung vom 26. Oktober 2004